

# Antrag auf Prüfung eines Aromas

Wird automatisch ausgefüllt

Firma

Handelsbezeichnung

FiBL-Kundennummer

- Bitte füllen Sie dieses Formular am Computer aus und senden Sie es per Mail an [betriebsmittel@fibl.org](mailto:betriebsmittel@fibl.org). Die Sendung der Formulare per Post ist **nicht** erforderlich.
- Die Einträge in den mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Felder sind für die Veröffentlichung bestimmt. Die FiBL Projekte GmbH behält sich Kürzungen und Anpassungen vor.

## 1. Antragstellendes Unternehmen

Firmenname

FiBL-Kundennummer

\*

Ansprechperson

Telefon

E-Mail

### 1.1 Antrag für das Produkt

Wir sind **Inhaber der Produktrezeptur** und **beantragen die Listung/Konformitätsprüfung**.

Wir sind **Inverkehrbringer** des Produktes, **in Kenntnis der Produktrezeptur** und **beantragen die Listung/Konformitätsprüfung**.

Rezepturinhabende Firma: \_\_\_\_\_

Produktname dort: \_\_\_\_\_

*Zusätzlich bitte Letter of Access / Zugangsberechtigung einreichen, ausgefüllt durch den Rezepturinhaber.*

Wir sind **Inverkehrbringer** des Produktes, **nicht in Kenntnis der Produktrezeptur** und **beantragen die Listung/Konformitätsprüfung**.

Rezepturinhabende Firma: \_\_\_\_\_

Produktname dort: \_\_\_\_\_

*Bitte füllen Sie den Antrag soweit möglich aus. Erforderlich sind zusätzlich*

- *vollständiger Produktantrag, ausgefüllt durch den Rezepturinhaber, sowie*
- *Letter of Access / Zugangsberechtigung, ausgefüllt durch den Rezepturinhaber*

Wir sind **Inhaber der Produktrezeptur** und **beantragen nicht selbst die Listung/Konformitätsprüfung**.

Dies ist für mein Unternehmen kostenfrei.

Mit diesem Antrag stellen wir Angaben zum Produkt zur Verfügung für die Listung durch die

Inverkehrbringende Firma: \_\_\_\_\_

Produktname dort: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Prüfung eines Aromas

Wird automatisch ausgefüllt

Firma

Handelsbezeichnung

FiBL-Kundennummer

### 2. Produkt

Handelsbezeichnung

\*

Gewünschte FiBL-Kategorie in der Betriebsmittelliste

\*

(vgl. PDF „[Kategorienübersicht](#)“. Die FiBL Projekte GmbH behält sich Änderungen an der Einteilung vor.)

#### 2.1 Bio-Auslobung

- x Das Produkt ist ein Bio-zertifiziertes Erzeugnis.  
Es ist zertifiziert nach Verordnung / Standard \_\_\_\_\_.
- x Das Produkt entspricht bereits den Anforderungen zur Bio-Zertifizierung nach der Öko-Verordnung (EU) 2018/848.
- x Das Produkt ist ein konventionelles Erzeugnis.
  - x Das Produkt wird mit Hinweis auf die Verwendbarkeit in der ökologischen Produktion vermarktet.

#### 2.2 Zusicherungserklärung über das Nichtvorhandensein von bestimmten Aktiv-, Hilfs- und Zusatzstoffen

- x Wir sichern für das o.g. Produkt zu, dass es keine absichtlich zugefügten Bestandteile mit einer Partikelgröße von  $< 0,3 \mu\text{m}$  (sog. Nanopartikel) enthält.

# Antrag auf Prüfung eines Aromas

Wird automatisch ausgefüllt

Firma

Handelsbezeichnung

FiBL-Kundennummer

## 2.3 Angaben zur Rezeptur - Produktzusammensetzung

Die vollständige Nennung sämtlicher Komponenten ist erforderlich.

Bei umfangreicher Rezeptur bitte Vollrezeptur als Anlage beifügen.

Bitte markieren Sie mit einem Sternchen (\*), welche Angaben veröffentlicht werden können.

Die FiBL Projekte GmbH behält sich Kürzungen und Anpassungen vor.

### Aromatisierender Bestandteil (natürliche Aromastoffe und/oder Aromaextrakte)

Bezeichnung	CAS-Nummer	Gehalt		Ausgangsmaterial	Aus ökologischer Produktion (nur bei Bio-zertifizierten Erzeugnissen erforderlich)
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X

### Nicht aromatisierender Bestandteil (Trägerstoffe, Zusatzstoffe etc.)

Bezeichnung	E-Nummer bzw. CAS-Nummer	Gehalt		Funktion	
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X
			%		X
			%		
			%	Summe muss 100 Gewichtsprozent ergeben (aromatisierende + nicht aromatisierende Bestandteile)	

## Antrag auf Prüfung eines Aromas

Wird automatisch ausgefüllt

Firma

Handelsbezeichnung

FiBL-Kundennummer

### 2.4 Weitere Angaben zur Zusammensetzung des Produktes

#### Aromatisierender Bestandteil

- x Der aromatisierende Bestandteil wurde zu mind. 95 Gewichtsprozent aus dem in Bezug genommenen Ausgangsstoff, der ein Lebensmittel, eine Lebensmittelkategorie oder ein pflanzlicher oder tierischer Aromaträger ist, gewonnen.

In Anlehnung an Beschluss Nr. 2012/29 des ALS werden hier nur die aus dem Ausgangsmaterial stammenden aromatisierenden Bestandteile des Aromaextraktes, nicht jedoch die Trägerstoffe, z.B. Extraktionslösungsmittel, in Anrechnung gebracht. Ja  Nein

- x Die restlichen natürlichen Aromastoffe oder Aromaextrakte aus anderen Quellen dienen lediglich der Standardisierung des Aromas oder zur Verleihung einer frischeren, schärferen, reiferen oder grüneren Aromanote. Das Aroma wird dadurch weder verstärkt noch nachgebildet.

#### Für die im Produkt enthaltenen natürlichen Aromastoffe wird Folgendes zugesichert:

- x Die im Produkt enthaltenen natürlichen Aromastoffe wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 Art. 3 (2) Buchstabe c) durch geeignete physikalische, enzymatische oder mikrobiologische Verfahren aus pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ausgangsstoffen gewonnen, die als solche verwendet werden oder mittels eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten herkömmlichen Lebensmittelzubereitungsverfahren für den menschlichen Verzehr aufbereitet wurden. Die Aromastoffe kommen natürlich vor und wurden in der Natur nachgewiesen.

#### Für die im Produkt enthaltenen Aromaextrakte wird Folgendes zugesichert:

- x Die im Produkt enthaltenen Aromaextrakte wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 Art. 3 (2) Buchstabe d) Ziffer i) aus Lebensmitteln gewonnen, und zwar durch geeignete physikalische, enzymatische oder mikrobiologische Verfahren, bei denen sie als solche verwendet werden oder mittels eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten herkömmlichen Lebensmittelzubereitungsverfahren für den menschlichen Verzehr aufbereitet wurden.
- x Das Produkt enthält Aromaextrakte, welche nur nach der erweiterten Definition von Lebensmitteln nach Artikel 3 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 eingesetzt werden dürfen.  
(Bitte Beleg beifügen)

#### Nicht aromatisierender Bestandteil

- x Alle Zusatzstoffe sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 Artikel 4 Absatz 2 in der Gemeinschaftsliste der Zusatzstoffe in Anhang III, Teil 4 für den Einsatz in Aromen zugelassen.



## Antrag auf Prüfung eines Aromas

Wird automatisch ausgefüllt

Firma

Handelsbezeichnung

FiBL-Kundennummer

### 2.6 Bestrahlungs-Erklärung (Nur relevant bei Produkten ohne Bio-Zertifizierung)

Der/Die Absender/in bestätigt, dass dieses Produkt und seine Bestandteile nicht unter Verwendung ionisierender Strahlung behandelt wurden und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.

Der/Die Absender/in verpflichtet sich, die FiBL Projekte GmbH von Änderungen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Erklärung ist, unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zu dulden, dass die FiBL Projekte GmbH oder von dieser Beauftragte die Richtigkeit seiner/ihrer Erklärung durch Inspektion seiner betrieblichen Einrichtungen und Aufzeichnungen gegebenenfalls auch anhand von Probenziehung überprüfen.

Diese Zusicherungserklärung ist bis auf Widerruf gültig.

Der/Die Absender/in haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

Im Falle der elektronischen Datenübermittlung gilt das Senden der Daten als Bestätigung.

Ort

Datum

Name des/der Absenders/in

Firmenname

### 2.7 Bemerkungen / Zusatzinformationen zu dem Produkt für die Veröffentlichung in der Betriebsmittelliste

(Angabe ist optional; max. 150 Zeichen; Kürzung vorbehalten)

\*

## 3. Listung/Konformitätsprüfung

Bitte kreuzen Sie eine Option an.

- Ich beantrage die **Prüfung und Veröffentlichung des o.g. Produktes in der Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland** einschließlich Web-Angebot European Input List  
→ Evaluierung der Konformität zu den EU-Rechtsvorschriften (für die Prüfung werden die Vorgaben der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 herangezogen)

- Ich beantrage **keine Veröffentlichung**, sondern die **Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung**, die bestätigt, dass das Aroma gemäß den Vorgaben der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 als konventionelles Aroma in Bio-Lebensmitteln eingesetzt werden kann.

- Ich beantrage selbst **keine Veröffentlichung**, sondern stelle Informationen für die Listung / Veröffentlichung / Konformitätsprüfung

des Handelsprodukts \_\_\_\_\_ der Firma \_\_\_\_\_

zur Verfügung. Dies ist für mein Unternehmen kostenfrei.

Mit dem Absenden dieses Formulars und den Angaben zu meiner Person und meinem Unternehmen unter Punkt 4. bestätige ich lediglich das korrekte und vollständige Ausfüllen dieses Formulars.

## Antrag auf Prüfung eines Aromas

Wird automatisch ausgefüllt

Firma

Handelsbezeichnung

FiBL-Kundennummer

### 4. Bestätigung des Antragstellers

Der/die Absender/in sichert zu, dass seine/ihre Angaben korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich, der FiBL Projekte GmbH jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen.

Im Fall, dass die antragstellende Firma Inverkehrbringer des Produktes ist, keine Kenntnis der Rezeptur hat und das Produkt für den Handel von einer anderen Firma bezieht, sichert der/die Absender/in zu, dass das Produkt unverändert in den Handel gebracht wird.

Sollten dem/der Absender/in Umstände bekannt werden, die darauf hindeuten, dass die Zusicherung in diesem Zeitraum nicht eingehalten wird, verpflichtet er/sie sich, der FiBL Projekte GmbH die Umstände mitzuteilen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die Angaben unrichtig geworden sind.

Der/Die Absender/in sichert jedermann zu, dass das von ihm/ihr angemeldete Produkt für den Verwendungszweck, für den es in den Verkehr gebracht wird, im Rahmen der ökologischen Produktion gemäß der Verordnungen (EU) 2018/848 und (EU) 2021/1165 und den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zum Einsatz gelangen darf.

An diese Zusicherungen ist der/die Absender/in bis auf Widerruf gebunden, mindestens aber bis zum Ablauf des Geltungszeitraums der Betriebsmittelliste am 31.01. des übernächsten Jahres.

Der/Die Absender/in gibt sein/ihre Einverständnis, dass im Rahmen des Kontrollverfahrens gemäß EG-Öko-Verordnung die Zusicherung auf Richtigkeit überprüft wird und die Kontrollstelle der FiBL Projekte GmbH eine entsprechende Mitteilung über das Prüfergebnis macht.

Der/Die Absender/in nimmt zur Kenntnis, dass die FiBL Projekte GmbH zu Qualitätssicherungszwecken die Richtigkeit der oben aufgeführten Bestätigungen prüft. Hierzu werden im Rahmen eines Monitoring-Programmes stichprobenartig Produkte auf das Vorhandensein unerlaubter Substanzen untersucht. Die Analysen werden durch ein von der FiBL Projekte GmbH gewähltes unabhängiges, akkreditiertes Labor anonymisiert durchgeführt. Der/Die Absender/in verpflichtet sich, zu diesem Zwecke, nach Aufforderung durch die FiBL Projekte GmbH, benötigte Produktproben zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der elektronischen Übermittlung der Daten ist dieser Antrag ohne Unterschrift gültig. Das Senden der Daten gilt als Bestätigung und Zusicherung über das korrekte und vollständige Ausfüllen dieses Formulars. Ebenso bewirkt sie die Freigabe für die Bearbeitung und Veröffentlichung.

Ort

Datum

Name des/der Absenders/in

Firmenname

## Antrag auf Prüfung eines Aromas

Wird automatisch ausgefüllt

Firma

Handelsbezeichnung

FiBL-Kundennummer

### 5. Verpflichtende Unterlagen

- x Kopie der Warenbegleitpapiere z.B. Etiketten
- x Endproduktspezifikationen und Sicherheitsdatenblätter
- x Bestätigung der Kontrollstelle
- x Zugangsberechtigung (Letter of Access)

Anmerkungen

Falls das Produkt nicht bio-zertifiziert ist

Falls das Produkt bio-zertifiziert ist

Falls der Antragsteller nicht Rezepturinhaber des Produktes ist

### Optionale Unterlagen

- x Beschreibung des Herstellungsverfahrens/ Flowchart
- x Nachweis für die Verwendung des Ausgangsstoffs zur Herstellung von Aromen vor dem 20.01.2011 (Geltungsbeginn der Aromenverordnung)

Falls das Produkt nicht bio-zertifiziert ist

Falls das Produkt nicht bio-zertifiziert ist und Aromaextrakte enthält, die aus Ausgangsstoffen gewonnen wurden, bei denen es sich um keine „klassischen“ Lebensmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 2 handelt.